



Juli 2017

2018: Erhebliche Änderungen in der Regelung des Datenschutzes (GDPR)

Im Mai dieses Jahres ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Kraft getreten (weiter nur **GDPR-Verordnung**). Die GDPR-Verordnung, welche mit 25. Mai 2018 wirksam wird und in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unmittelbare Wirksamkeit erlangt, wird in der Tschechischen Republik das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten zum überwiegenden Teil ersetzen.

Von der GDPR-Verordnung ist praktisch **jeder betroffen, durch den personenbezogene Daten von EU-Bürgern gesammelt** oder auf eine andere Weise **bearbeitet werden** (Datenbearbeitungs-Verantwortlicher), einschließlich jener von Unternehmen und Institutionen außerhalb der EU, welche auf dem europäischen Markt tätig sind. Jene Unternehmen, Institutionen sowie Einzelpersonen, die personenbezogene Daten, sei es von Mitarbeitern, Kunden, Klienten, Abnehmern oder Lieferanten, behandeln, müssen sich auf die Änderungen vorbereiten, welche die neue GDPR-Verordnung mitbringt.

Die neue in der GDPR-Verordnung enthaltene Regelung legt eine Reihe von Bestimmungen fest, die sich bereits aus dem bestehenden tschechischen Datenschutzgesetz ergeben. Diese Regeln werden jedoch präzisiert, umfassend erweitert und erheblich strenger gemacht.

Zu den wichtigsten Änderungen, welche die GDPR-Verordnung mit sich bringt, gehören vor allem neue strengere Anforderungen betreffend die Erteilung der Einwilligung in die Bearbeitung personenbezogener Daten, die Pflicht des Datenbearbeitungs-Verantwortlichen, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die Pflicht, in ausgewählten Fällen Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen und in einigen Fällen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu melden, sowie die Pflicht, in ausgewählten Fällen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Bei den Datenbearbeitungs-Verantwortlichen nimmt administrative Belastung zu. Sie müssen, **ungeachtet ihrer Größe oder Mitarbeiteranzahl, technische, organisatorische und Verfahrensmaßnahmen einleiten, um nachzuweisen, dass die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Prinzipien der GDPR-Verordnung behandelt werden.** Zu diesem Zweck werden einige Datenbearbeitungs-Verantwortliche verpflichtet sein, Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten zu führen und zu dokumentieren, dass sie nur diejenigen personenbezogenen Angaben verarbeiten, die für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, wobei eine solche Dokumentation bei Aufforderung der Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) vorzulegen ist.

Eine erhebliche Neuigkeit, welche die GDPR-Verordnung mit sich bringt und von welcher vor allem Internet- und E-Commerce-Dienstleister betroffen sein werden, stellt nicht zuletzt das Recht auf Datenübertragbarkeit (Portabilität) an einen anderen Datenbearbeitungs-Verantwortlichen respektive auf eine Übermittlung der Daten an die betroffene Person (Person, deren Angaben zum Bearbeitungsgegenstand sind) in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format dar.

Während der Übergangszeit bis zum **25. Mai 2018**, wenn die GDPR-Verordnung wirksam wird, sollten alle Verarbeiter von personenbezogenen Daten **ihre Informationssysteme revidieren, die Richtigkeit der Vorgänge der Behandlung von personenbezogenen Daten überprüfen** und diese Vorgänge im Bedarfsfall **an neue Regeln anpassen**. Es ist hier angebracht, die Revision der Behandlung von personenbezogenen Daten zu beachten. Während heute für die Verletzung der Datenschutzregeln eine Geldbuße bis zu 10 Mio. CZK droht, beträgt diese ab Mai 2018 für geringfügigere Verstöße bis zu 10 Mio. EUR bzw 2% des gesamten weltweiten Jahresumsatzes bei Unternehmen, für schwerwiegende Verstöße eine Geldbuße bis zu 20 Mio. EUR bzw. 4% des gesamten weltweiten Jahresumsatzes bei Unternehmen.

Laut einer Äußerung der EG-Kommission sollte die auf moderne Trends technologischer Entwicklung und Globalisierung reagierende GDPR-Verordnung eine Reihe von Vorteilen bringen und es den Unternehmen erleichtern, Chancen zu nützen, die der einheitliche Digitalmarkt anbietet. Inwieweit das zutrifft und welche Vorteile oder Nachteile die Regelung tatsächlich mit sich bringt, wird selbstverständlich erst die Praxis zeigen.